

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

#### IV. Abschnitt: Interalliierte Überwachungs- ausschüsse.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte errichten auf Österreichs Kosten Überwachungskommissionen mit dem Sitz in Wien, welche das Recht haben, sich überall an Ort und Stelle die Überzeugung von der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu verschaffen.

#### V. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Die österreichische Wehrgesetzgebung muß binnen drei Monaten die erforderlichen Abänderungen erfahren haben.

Österreicher dürfen in ausländischen Heeren nicht Kriegsdienste nehmen. Die Signatarmächte verpflichten sich umgekehrt, Österreicher nicht in ihre Wehrmacht einzureihen. Eine Ausnahme besteht nur für die französische Fremden-Legion. Österreich unterwirft sich in militärischer Hinsicht jeder Untersuchung, die der Rat des Völkerbundes für notwendig erachtet.

#### VI. Teil.

#### Kriegsgefangene und Grabstätten.

Art. 160 bis 172.

##### I. Kriegsgefangene:

Die Heimschaffung der österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten soll erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages, dann aber sobald wie möglich stattfinden. Zum Glück haben die alliierten und assoziierten Mächte mit der Heimbeförderung schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages, also früher begonnen, als sie verpflichtet wären. Die Heimschaffung besorgen Ausschüsse, die aus Vertretern der einzelnen beteiligten Mächte und der österreichischen Regierung bestehen. Die Beförderung nach den Heimatsorten erfolgt auf Kosten Österreichs, mit dessen Beförderungsmitteln und mit dessen technischem Personal. Eine Strafe, die wegen eines, vor dem 1. Juni 1919 be-